

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Aue GmbH (SWA)
zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
gültig ab 19.11.2006**

1. Anwendungsbereich

Die Stromgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von **SWA** in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und **SWA** abgeschlossenen Versorgungsverträge.

	netto (Euro)		brutto* (Euro)
Mahnung	3,50		3,50
Nachinkasso	44,00		44,00
Sperrung	44,00		44,00
Wiederaufnahme der Versorgung	44,00		52,36
Rücklastgebühren	5,00		5,00

2. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von **SWA** zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

* inklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Z. 19 %)

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der **SWA** nicht oder in einer wesentlich geringeren Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde **SWA** Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit **SWA** berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

Stadtwerke Aue GmbH

3. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von **SWA** benanntes Konto ein.

4. Kosten infolge Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

Die Stadtwerke Aue GmbH ist berechtigt, die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abweichend hiervon ist die Stadtwerke Aue GmbH berechtigt, die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung zu stellen.